



Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt

vom 21. Juli 2008 in der Fassung vom 16. Dezember 2019

1. Abschnitt Verwaltungsgebühren

§ 1	Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen	3
§ 2	Gebührenschildner	3
§ 3	Gebührenfestsetzung	3
§ 4	Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit	4
§ 5	Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren, Sicherheitsleistung	5
§ 6	Auslagen	5

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 7	Gebührenerhebung	6
§ 8	Gebührenschildner	6
§ 9	Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr	6

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10	Inkrafttreten	6
------	-------------------------------------	---

	Gebührenverzeichnis	7
--	---	---

Der Kreistag des Landkreises Freudenstadt hat am 21.07.2008 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Landkreises.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist (§ 5 LGebG);
 - b) der die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (2) Ist für öffentliche Leistungen nach dieser Satzung im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von bis zu 10.000,00 € erhoben.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat

die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens **2,00 €** erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5,00 €**.

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die
 1. Angelegenheiten der Jugendhilfe, der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung der Sozialgesetzbücher IX und XII, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 4. Gnadensachen betreffen,
 5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit,
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland, wenn die Gebühr weniger als 500,00 € beträgt.
 3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.

- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrages mit der Zurücknahme.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.
- (3) Auslagen nach Absatz 1 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.

2. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis Nr. 8, 9 und 10. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Freudenstadt vom 17.01.2001 außer Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 12. Oktober 2015 am 1. August 2015 (rückwirkend).

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 am 01.01.2020.

Freudenstadt, 16.12.2019

(gez.) Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühren
1	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite Sonstige Gutachten je angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme	0,50 € Stundensatz n. lfd. Nr. 12
2	Auskünfte Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme bis 30 min. Auskünfte über 30 min. Anmerkung: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind und unter 30 min. liegen, ergehen gebührenfrei.	0,00 € Stundensatz n. lfd. Nr. 12
3	Befreiungen von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	bis 10.000,00 €
4	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 12.3.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.	
5	Bescheinigungen und Bestätigungen a) Bescheinigungen, Beglaubigungen und dergleichen (pro angefangene Seite) b) Fotokopien je angefangene Seite	1,00 € 0,50 €
6	Rechtsbehelfe a) Wurde der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).	Stundensatz n lfd. Nr. 12

7	Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 15.08.1978 (GBl. S. 516), zuletzt geändert am 25.04.2007 (GBl. S. 252).	10,00 € bis 5.000,00 €
8	Schulangelegenheiten a) Beglaubigung von Schulzeugnissen/Urkunden (pro angefangene Seite) b) Kopie (je Seite) c) Ersatz für verloren gegangenen Schülerschein d) Zeugnisabschrift	1,00 € 0,50 € 4,00 € 6,00 €

2. Benutzungsgebühren

Ifd. Nr.	Art der Benutzung	Gebühren
9	Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums (1) Öffentliche Schulen, private Ersatzschulen, Kindergärten sowie Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sind von den Gebühren befreit. Sonstige Entleiher haben Gebühren zu entrichten. (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. (3) Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Entleihers. (4) Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit kann für jeden weiteren Tag der Tagessatz und zusätzlich eine Säumnisgebühr erhoben werden. Die Säumnisgebühr beträgt für Geräte 5,00 € und für Medien 2,00 €. Diese Säumnisgebühr ist auch von gebührenbefreiten Institutionen zu entrichten.	
	a) Projektionsgeräte, Notebook	
	Diaprojektor	2,00 €
	Tageslichtprojektor	7,00 €
	Episkop / Präsenter	10,00 €
	16mm-Filmprojektor	7,00 €
	Monitor mit integriertem Videorekorder 48 cm	5,00 €
	Notebook / PC	20,00 €
	Beamer Wochenende	50,00 €
	b) Kameras, Video- und DVD-Geräte	
	Digitale Fotokamera	10,00 €
	Digitale Spiegelreflexkamera	15,00 €
	Video-Camcorder, VHS-C	5,00 €
	Video-Camcorder, digital	15,00 €
	Videorekorder, VHS	5,00 €
	DVD-Player	7,00 €

Ifd. Nr.	Art der Benutzung	Gebühren
	<p>Videoschnittanlage 20,00 €</p> <p>c) Audiogeräte</p> <p>CD-Player 5,00 € Verstärkerbox mit integriertem Kassettenrekorder / CD-Player 8,00 € Beschallungsanlage mit Akkubetrieb/integriertem Kassetten/ DVD-Player, Funkmikrofon 20,00 € Funkmikrofonanlage, Headset 5,00 € Mikrofon 2,00 € Funkmikrofonanlage zur Videokamera 5,00 € Audioaufnahmegerät mit Mikrofon 5,00 €</p> <p>d) Medien</p> <p>16mm Filme je Rolle 4,00 € Videokassette, VHS, (Spielfilm) 4,00 € CD-Audio 2,00 € CD-Rom 4,00 € Diareihe 2,00 € Tonbildreihe 2,00 € Folien 2,00 € Medienpakete 4,00 €</p> <p>e) Zubehör</p> <p>Leinwand bis 2 x 2m 5,00 € Leinwand über 2 x 2m 10,00 € Projektionstisch 3,00 € Sonstige Kleinteile (z. B. Videoleuchte) 3,00 € Videoleuchte 3,00 € Mikrofonständer 3,00 € Trickfilmbox 10,00 €</p> <p>f) Computer</p> <p>Notebook 25,00 €</p> <p>g) Wochenendtarif</p> <p>Für alle o. g. Geräte und Medien jeweils doppelter Preis.</p>	
10	<p>Inanspruchnahme des Kreisdesinfektors</p> <p>a) Raumesinfektion je angefangene 100 m³</p> <p>b) Desinfektion beweglicher Sachen je Stück oder Einheit</p> <p>c) Ungezieferbekämpfung in Räumen je angefangene 100 m³, bei beweglichen Sachen je Stück oder Einheit</p> <p>Anmerkung: Bei behördlich angeordneten Desinfektionen wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen. Die Mitarbeit der Hilfskräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.</p>	<p>0,5 Stundensätze nach Ifd. Nr. 12</p> <p>0,7 Stundensätze nach Ifd. Nr. 12</p> <p>0,7 Stundensätze nach Ifd. Nr. 12</p>

Ifd. Nr.	Art der Benutzung	Gebühren
11	Schulgebühren a) Tagestechnikerschule je Schüler und Schulhalbjahr b) Industrie-Meisterschule je Schüler und Schulhalbjahr	300,00 € 300,00 €
12	Stundensatz Der volle Stundensatz nach Ifd. Nrn. 1, 2, 6 und 9 beträgt	52,00 €
13	Mehrwertsteuer Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.	
14	Inanspruchnahme der Feuerwehrfahrzeuge des Landkreises a) GW2 Öl (je angefangene ¼ Stunde) b) Umweltschutzzüge (GWG) (je angefangene ¼ Stunde) c) Ölsanimat (je angefangene ¼ Stunde) d) Schlauchtransportfahrzeug (je Einsatz)	33,00 € 33,00 € 13,00 € 26,00 €